

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Eid-Simon
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/644 —**

**Situation auf dem Gelände des amerikanischen Militärflugplatzes
beim Landesflughafen Stuttgart-Echterdingen (US-Airfield Echterdingen)
nach Teilrückgabe des Geländes durch die amerikanischen Streitkräfte**

1. a) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Räumung eines Teiles des von den amerikanischen Streitkräften genutzten Geländes beim Landesflughafen Stuttgart-Echterdingen (US-Airfield Echterdingen) vor?
b) Wann ist mit der Räumung des betreffenden Geländes zu rechnen?

Die US-Streitkräfte beabsichtigen, eine etwa 48 ha große Teilfläche der ihnen insgesamt überlassenen 70 ha des militärisch genutzten Südteiles freizugeben. Von der freizugebenden Fläche stehen rund 20 ha im Eigentum des Bundes. 28 ha hat der Bund von der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) angemietet. Die FSG hat ein Erbbaurecht an diesem Gelände. Eigentümerin ist die Stadt Stuttgart.

Mit der Räumung und Übergabe an den Bund ist voraussichtlich zum 31. März 1995 zu rechnen.

2. a) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über den Grad der Verunreinigung (Altlasten) des freiwerdenden Geländes?
b) Kann sie Aussagen über den notwendigen Sanierungsbedarf der Flächen und der hierfür anfallenden Kosten machen?
c) Welche Erfahrungen hinsichtlich Sanierungsbedarf und Sanierungskosten wurden bei vergleichbaren Liegenschaften der amerikanischen Streitkräfte bereits gemacht?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Erkenntnisse über den Grad der Verunreinigung des freizugebenden Geländes liegen noch nicht vor. Nach einem 1993 von den US-Streitkräften erstellten Umweltschutzbericht sind an einzelnen Stellen Verunreinigungen durch ausgelaufenes Öl oder Kerosin nicht auszuschließen.

Aussagen über den notwendigen Sanierungsbedarf und die hierfür anfallenden Kosten sind erst nach Untersuchungen im Anschluß an die Freigabe möglich.

Soweit bei anderen von den amerikanischen Streitkräften genutzten Flugplätzen Gefahrenerforschungsmaßnahmen eingeleitet worden sind, haben sie keine Erkenntnisse gebracht, die für die Beurteilung der Situation auf dem Militärflugplatz Stuttgart-Echterdingen hilfreich sein könnten.

3. a) Welche konkreten Planungen hat die Bundesregierung mit den freiwerdenden Flächen, soweit sie im Besitz des Bundes sind bzw. in dessen Besitz übergehen werden?
- b) Sofern ein Verkauf bzw. eine Verpachtung der Flächen geplant ist, in welcher Rangfolge wird das betreffende Gelände Behörden, Institutionen, Gemeinden und Privatpersonen zum Kauf bzw. zur Pacht angeboten; wie ist diese Rangfolge begründet?

Die vom Bund für die US-Streitkräfte angemieteten Flächen werden der Flughafen Stuttgart GmbH zurückgegeben.

Die bundeseigenen Flächen werden veräußert, soweit sie für den Bund entbehrlich sind; möglicher Bedarf der Bundeswehr an einem Hangar zur Stationierung eines Search-and-Rescue-Kommandos wird vom Bundesministerium der Verteidigung noch geprüft.

Die gesamte Fläche von 70 ha ist von der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung des Landes Baden-Württemberg für den zivilen Flugplatz Stuttgart-Echterdingen umfaßt und planfestgestellt. Nach der Teilstrecke hat diese Planung nach dem Luftverkehrsgegesetz gemäß § 38 des Baugesetzbuches Vorrang vor der Bauleitplanung der Belegentheitsgemeinde Filderstadt, auf deren Gemeindegebiet sich der überwiegende Teil der freizugebenden Fläche befindet.

Beibehaltung bzw. Änderung dieser Planung liegen ausschließlich in der Zuständigkeit der Landes- und Kommunalbehörden. Da offensichtlich die hier vorrangige Landesplanung nicht geändert werden soll, kommt als möglicher Erwerber der bundeseigenen Flächen derzeit nur die Flughafen Stuttgart GmbH in Betracht.

4. a) Wie stellt sich – unabhängig von den jeweiligen Besitzverhältnissen – die planungsrechtliche Situation auf dem freiwerdenden Gelände nach Rückgabe durch die amerikanischen Streitkräfte dar?
- b) Welche planungsrechtlichen Entwicklungen auf dem betreffenden Gelände sind denkbar?

Die planungsrechtliche Situation hängt ausschließlich vom Planungswillen des Landes und der Kommunalbehörden ab. Dies gilt auch für künftige Entwicklungen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den rechtlichen Aspekt, daß frühere Privateigentümer des freiwerdenden Geländes, die enteignet bzw. ihrer Meinung nach nur unzureichend entschädigt wurden, Ansprüche auf das betreffende Gelände stellen könnten?

Die zur Freigabe anstehenden bundeseigenen Flächen wurden in den 50er Jahren freihändig angekauft. Die Veräußerer der Grundstücke erhielten den damaligen Verkehrswert. In den Kaufverträgen befindet sich kein Rückkaufs- oder Wiederkaufsrecht zugunsten der Veräußerer für den Fall der Beendigung der militärischen Nutzung. Da auch sonstige Rückübertragungs- oder Entschädigungsansprüche nicht erkennbar sind, können frühere Privateigentümer keine Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg geltend machen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333